

Anlage 3 - Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom **XX. Monat 20XX**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 1 Grundsätze

(1) Das erweiterte Master-Hauptfach Altertumswissenschaften wird in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie studiert.

(2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften in den in Absatz 1 genannten Ausrichtungen den Grad des Master of Arts (M.A.).

(3) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften ist stärker forschungsorientiert.

(4) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium im erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 08. Juni 2017):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Altertumswissenschaften, einem Fach der Altertumswissenschaften oder für das Master-Studium im erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften in der Ausrichtung Klassische Archäologie Bildwissenschaften, oder in einem verwandten Studiengang sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
 - eines Bachelor-Abschlusses mit der Gesamtnote 2,7 und besser,
 - ggf. des in einem persönlichen Gespräch festgestellten besonderen Studieninteresses.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 08. Juni 2017 inhaltliche Qualifikationen je nach Ausrichtung (gemäß § 1 (1)) wie folgt vorausgesetzt:

1. in der Ausrichtung Alte Geschichte:
 - Fachkompetenzen in der Alten Geschichte, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Alte Geschichte im Umfang von mindestens 40 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 CP ist eine vorläufige Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich, unter der Bedingung, dass die fehlenden 10 CPs bis zu Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Den Inhalt der zu erbringenden Studienleistungen legt die/der Lehrstuhlinhaber*in fest.
 - zum Studienbeginn ausreichend ist der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache mindestens gemäß Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Das Abschlussmodul setzt Kenntnisse der lateinischen Sprache gemäß Stufe 3 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS voraus, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
 - Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht, nachgewiesen durch entsprechende Zertifikate oder Schulzeugnisse.

2. in der Ausrichtung Klassische Archäologie:
 - Fachkompetenzen in Klassischer Archäologie, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Klassische Archäologie im Umfang von mindestens 50 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 CP ist eine vorläufige Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich, unter der Bedingung, dass die fehlenden 17 CP bis zu Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Den Inhalt der zu erbringenden Studienleistungen legt die Lehrstuhlinhaberin fest.
 - Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfassten Quellen zu verstehen (mindestens Lateinkenntnisse gemäß Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
 - Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfassten Quellen zu verstehen (mindestens Griechischkenntnisse gemäß Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Kenntnisse der griechischen Sprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.
 - Nachweis von Kenntnissen einer modernen Fremdsprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie einer zweiten modernen Fremdsprache auf Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig zugelassen werden, wenn nur Kenntnisse einer modernen Fremdsprache im geforderten Umfang nachgewiesen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.

3. in der Ausrichtung Klassische Philologie:
- Fachkompetenzen in Klassischer Philologie, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Klassische Philologie bzw. Griechische oder Lateinische Philologie im Umfang von mindestens 50 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 CP ist eine vorläufige Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich, unter der Bedingung, dass die fehlenden 17 CPs bis zu Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Den Inhalt der zu erbringenden Studienleistungen legt die/der Lehrstuhlinhaber*in fest.
 - Latinum.
 - Graecum.
 - Nachweis von Kenntnissen einer modernen Fremdsprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie einer zweiten modernen Fremdsprache auf Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig zugelassen werden, wenn nur Kenntnisse einer modernen Fremdsprache im geforderten Umfang nachgewiesen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.
4. in der Ausrichtung Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie:
- Fachkompetenzen in Vor- und Frühgeschichte, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Vor- und Frühgeschichte im Umfang von mindestens 50 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 CP ist eine vorläufige Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich, unter der Bedingung, dass die fehlenden 17 CP bis zu Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Den Inhalt der zu erbringenden Studienleistungen legt die Lehrstuhlinhaberin fest. Im Einzelfall kann die Zulassung auch bei Nachweis von mindestens 33 CP aus Studienleistungen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie sowie einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit im Fach ohne weitere Auflagen erfolgen.
 - Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der in mindestens einer der beiden Sprachen ausreicht, die in dieser Sprache verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), während in der zweiten Fremdsprache mindestens B1-Niveau erreicht sein muss. Diese Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
 - Der/die Studierende kann vorläufig zugelassen werden, wenn nur Kenntnisse einer modernen Fremdsprache im geforderten Umfang nachgewiesen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.

4.

§ 3

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP,
- auf das Master-Nebenfach 27 CP,
- auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach 22 CP.

(2) Das erweiterte Master-Hauptfach Altertumswissenschaften wird in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie studiert. Die gewählte Ausrichtung wird im Zeugnis und in der Urkunde genannt.

(3) Gliederung und Aufbau des Studiums im erweiterten Master-Hauptfach regelt die Studienordnung.

(4) Das Master-Studium im erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann mit dem Nebenfach Altertumswissenschaften in einer der drei anderen Ausrichtungen kombiniert werden.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten / schriftliche Ausarbeitungen, Projektarbeiten, Essays, (Praktikums-)Berichte, Hausaufgaben und Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.

(3) Näheres regeln die Studienordnung und das Modulhandbuch. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit in der gewählten Ausrichtung im erweiterten Hauptfach Altertumswissenschaften des 2-Fächer-Master-Studiengangs beträgt 17 Wochen (22 CP), den fachspezifischen Umfang regelt das Modulhandbuch. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Der Universitätspräsident